Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Antrag der vorberatenden Kommission vom 31. März 2014

Abschnitt II (Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942):

Art. 75h Abs. 1 Ingress:	Das Einwohneramt gibt auf Gesuch der betroffenen Person, ~~oder~~ ihrer Vertretung oder nach Interessennachweis Dritten schriftlich Auskunft, ob für die Person eine Meldung vorliegt über:	